

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Antwortende Organisation:

Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
Geschäftsstelle, Postfach 5815, 3001 Bern

Hinweis:

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) wurde im Jahr 2006 gegründet und bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Charles Vögele, Coop, Denner, Manor, Migros und Valora in den politischen Meinungsbildungsprozess ein.

Hinweise

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.

Die IG DHS äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage nur zu Fragen und Aspekten, die den Detailhandel direkt oder indirekt auf relevante Weise betreffen.

Die vom Fragebogen nicht thematisierten Inhalte des neuen Energiegesetzes sind jeweils am Schluss des entsprechenden Themenbereichs eingefügt.



Inhalt

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050	1
Inhalt.....	2
Grundposition der IG DHS zur Energiestrategie 2050	3
Allgemeine Fragen	7
Kernenergiegesetz	9
Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz.....	9
Energieeffizienz.....	10
Gebäude	10
Mobilität	13
Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft.....	14
Industrie und Dienstleistungen	15
Erneuerbare Energien	17
Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht	18
Einspeisevergütungssystem	19
Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen.....	21
Art. 21 bis 23: Vergütungssätze und Auktionen	22
Netzzuschlag	23
Fossile Kraftwerke.....	24
Netze	26

Grundposition der IG DHS zur Energiestrategie 2050

Die Mitglieder der IG DHS positionieren sich schon seit Längerem positiv zur Energieeffizienz und zu den erneuerbaren Energien. Dementsprechend haben sie auch schon eine Vielzahl an Projekten zu Gunsten eines effizienteren Energieverbrauchs realisiert. Auch haben die Mitglieder der IG DHS in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen zur CO₂-Reduktion in allen Bereichen der Unternehmen unternommen und damit viel in den Klimaschutz investiert. Die Mitglieder der IG DHS verpflichten sich, diesen Entwicklungspfad in Richtung sparsame und rationelle Energienutzung sowie Klimaschutz kontinuierlich und wirtschaftsverträglich fortzusetzen.

Die IG DHS positioniert sich grundsätzlich gegenüber der Energiestrategie 2050 wie folgt:

1. Grundsätzliches Ja der IG DHS zur Energiestrategie 2050

Die IG DHS anerkennt die Notwendigkeit, schrittweise die schweizerische Energieversorgung umzubauen. Die IG DHS ist deshalb mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Energiestrategie 2050 grundsätzlich einverstanden. Die IG DHS erachtet die Zeithorizonte 2020 (Stabilisierung des Stromverbrauchs) und 2035 (Energiereduktion um 35% gegenüber 2000) als zweckmässig, wobei die erste Etappe bis 2020 zu kurz angesetzt ist und die Stabilisierung des Stromverbrauchs bis 2020 als sehr ambitiös erachtet wird. Die IG DHS unterstützt demzufolge die Zielsetzung, die Energieversorgung der Schweiz aus der grossen Abhängigkeit nicht erneuerbarer, aus dem Ausland importierter Energien zu befreien und sie langfristig an einer Energiepolitik auf der Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien auszurichten. Die IG DHS versteht darunter insbesondere: Verstärkung des Gebäudeprogramms; Fortsetzung der bewährten Modelle zur Förderung von erneuerbaren Energien; Abgabebefreiung durch Zielvereinbarungen für Stromgrossverbraucher / stromintensive Unternehmen; Ausbau und Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen der Unternehmen.

2. Klare, sektorielle Energieverbrauchsziele – Freiheit in der Umsetzung

Der Sektor «Industrie und Dienstleistungen» wird mit der ersten Etappe der Energiestrategie 2050 überproportional gefordert. Umgekehrt wird einmal mehr der Sektor «Motorisierter Individualverkehr» geschont. Diese Inkohärenz gilt es zu beseitigen. Die IG DHS erwartet, dass eine Nachjustierung der Energiestrategie 2050 mit adäquaten, verpflichtenden Massnahmen im Mobilitätssektor (unter Berücksichtigung der LSVA-Abgabe für den Schwerverkehr, die schon heute ein Mobility-Pricing für LKWs ab 3.5 Tonnen darstellt und zu einer Effizienzsteigerung führte) und im Gebäudebereich sichergestellt wird.

Die Politik soll dabei klare und durchaus auch ehrgeizige Energieverbrauchs-Ziele vorgeben, diese durch zielgerichtete Rahmenbedingungen unterstützen und entsprechende Anreize setzen. Es soll jedoch freiwillig sein, mit welchen Technologien und auf welchem Weg die Ziele erreicht werden. Freiwillige Massnahmen sollen dort, wo sie nachweislich erfolgreich waren, weitergeführt und wo sinnvoll auch ausgebaut werden. Der Administrationsaufwand ist dabei deutlich zu reduzieren.

3. Kohärente Energie- und Klimapolitik

Die Energiestrategie 2050 muss mit der bisherigen Klimapolitik zusammengehen. Die IG DHS ist überzeugt, dass der Verbrauch an fossilen Brenn- und Treibstoffen im Zeithorizont der Energiestrategie 2050 sehr stark gesenkt werden kann. Deshalb darf der in diesem Zeitraum erheblich zunehmende Strombedarf keinesfalls vermehrt mit fossilen Brennstoffen abgedeckt werden.

Die Energiewende darf nicht mit einem Abweichen von den Klimazielen erkauft werden.

Die IG DHS fordert eine enge Verzahnung der beiden Politiken und deren kongruente Umsetzung. Dies setzt insbesondere eine enge Koordination zwischen dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt für Umwelt und den Kantonen voraus. Es gilt, die knappen finanziellen und personellen Ressourcen möglichst effizient und effektiv einzusetzen.

4. Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Gesellschaft

Die Energiestrategie 2050 basiert auf Szenarien, welche in Anbetracht des langen Zeithorizonts mit hohen Unsicherheiten bezüglich der technischen, demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen verbunden sind. Auf der anderen Seite hat eine ausreichende, verlässliche und wirtschaftlich tragbare Energieversorgung schon heute für die Unternehmungen des Detailhandels sowie allgemein für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine hohe und in Zukunft noch zunehmende Bedeutung. Die Energieversorgung Schweiz muss daher auf einem ausfallsicheren Konzept beruhen, welches verschiedene Entwicklungen des schweizerischen Strommarkts abfedern kann. Die IG DHS fordert deshalb, dass die Versorgungssicherheit auch unter dem neuen Energie-Regime jederzeit sichergestellt wird. Zentral ist ein optimales, schrittweises Zusammengehen von Energieeffizienz, Zubau erneuerbarer Energien und einer ausgebauten und intelligenten Netzinfrastruktur (bei Haushalten und im Übertragungsnetz) inklusive Speicherkapazitäten auf allen Stufen (Haushalte bis Stauseen). Die Netzinfrastruktur muss dafür rechtzeitig im nötigen Masse ausgebaut bzw. erneuert werden.

5. Ökologische Steuerreform

Die IG DHS begrüsst die Absicht, die mittelfristige Umstellung von einem Förder- zu einem Lenkungssystem (ökologische Steuerreform) weiter auszuarbeiten. Solange keine Varianten zur konkreten Ausgestaltung der ökologischen Steuerreform vorliegen, kann sich die IG DHS nicht definitiv zur zweiten Etappe der Energiestrategie 2050 äussern. Dies, weil die Auswirkungen des Vorhabens zum heutigen Zeitpunkt vorderhand nicht abschätzbar sind. Für die IG DHS sind folgende Elemente bei der Ausgestaltung dieser Vorlage einer ökologischen Steuerreform von besonderer Bedeutung:

- a) Die Energieabgabe soll ausnahmslos alle nicht erneuerbaren Energieträger gleichwertig erfassen. Die fossilen Energieträger in der Verwendungsform als Brenn- und Treibstoffe sind den Energie- und Klimazielen entsprechend konsequent einzubeziehen (inkl. Ablösung der CO₂-Abgabe). Die Erhöhung der Treibstoffabgaben darf dabei nicht zu einem Tanktourismus führen, der den Einkaufstourismus weiter verstärken würde.

- b) Die Rückerstattung der Energieabgabe muss so ausgestaltet werden, dass die daraus resultierenden Einnahmen vollständig an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurück erstattet werden (staatsquotenneutrale Lösung).
- c) Bei der Rückerstattung ist insbesondere die Besteuerung der Arbeit zu reduzieren, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft wesentlich stärken wird.
- d) Die Konzipierung einer ökologischen Steuerreform ist sorgfältig mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der EU abzugleichen. Ein schweizerischer Alleingang bei Einführung der ökologischen Steuerreform darf den Detailhandel gegenüber dem (angrenzenden) Ausland (starke internationale Vernetzung des Detailhandels, Einkaufstourismus) nicht noch weiter benachteiligen.
- e) Die Orientierung an einer nächsten Etappe darf die Umsetzung der ersten Etappe in keiner Weise gefährden. Sinnvoll ist eine schrittweise, sukzessive Verzahnung der Systeme (keine Bruchstellen).

6. Aufeinander abgestimmte Instrumente in der Schweiz

Bund und Kantone müssen sich auf wenige, administrativ schlanke Instrumente mit einer hohen Wirkungseffizienz konzentrieren. National einheitliche Instrumente sind anzustreben. Dies insbesondere im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien und den Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Kantonale Sonderlösungen etwa bei den Bauvorschriften lehnt der Detailhandel ab. Dabei ausgenommen sind regionale, fortschrittliche Massnahmen, welche als «Leuchtturmprojekte» die Instrumente der schweizerischen Energie- und Klimapolitik auf nationaler Ebene weiter entwickeln könnten. Die IG DHS fordert aufeinander abgestimmte Instrumente, um den Vollzug der Massnahmen der Energiestrategie 2050 für die Unternehmen nicht mit administrativen Hürden unnötig zu komplizieren. Die Konzentration auf wenige und einfache Instrumente mit einer hohen Wirkungseffizienz erlaubt es allen, die knappen finanziellen und personellen Ressourcen effizient einzusetzen und eine hohe Wirkung zu erzielen.

7. Abstimmung mit Europa

Die IG DHS erachtet die verlässliche Integration des Schweizer Strommarktes in Europa als zentrale Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Abgeschottete, schweizerische energie- und klimapolitische Massnahmen würden zulasten der Wirtschaft gehen. Zumindest gegenüber den Nachbarstaaten sollen für den Detailhandel in jedem Falle vergleichbare Rahmenbedingungen herrschen.

Ebenso müssen Energieeffizienzanforderungen an Konsumgüter mit der EU koordiniert bzw. im zeitlichen und inhaltlichen Gleichschritt mit der EU abgeglichen werden.

In diesem Sinne unterstützt die IG DHS auch die Bemühungen des Bundesrates zur vollständigen Öffnung des schweizerischen Strommarkts und für einen Abschluss des Energieabkommens mit der EU. Die IG DHS vermisst in der Vernehmlassungsvorlage dazu klare Aussagen. Das Energieabkommen trägt langfristig und dauerhaft dazu bei, dass die Schweiz nicht in einer Energiehochpreisinsel landet.

8. Verlässlichkeit und Investitionsschutz

Die Energiewende braucht verlässliche und langfristig stabile Rahmenbedingungen. Von zentraler Bedeutung sind die langfristige Planbarkeit, der Investitionsschutz und die Investitionssicherung. Energiepolitische Massnahmen müssen verbindlich, planbar und langfristig angelegt sein. Sie dürfen auch nicht zu hohen Kosten bei bestehenden Investitionen führen. Bei der Definition von Massnahmen sind zudem die sehr tiefen Umsatzgewinnmargen, die höheren Standortkosten des Schweizer Detailhandels gegenüber dem angrenzenden Ausland und die Problematik des Einkaufstourismus zu berücksichtigen.

9. Anerkennung der «early movers»

Die Mitglieder der IG DHS haben sich schon seit Jahren stark für eine nachhaltige Energiepolitik und den Klimaschutz engagiert. Die IG DHS erwartet deshalb, dass die bereits geleisteten Verbesserungen des Detailhandels gewürdigt und anerkannt werden. Dieses energie- und klimapolitische Engagement der «early movers» darf im Vergleich mit Unternehmen, welche bisher keine oder nur minimal Reduktionsmassnahmen realisierten, nicht bestraft werden. Die Leistungen der «early movers» müssen dementsprechend bei allen vorgeschlagenen Massnahmen konsequent und fair berücksichtigt werden.

10. Aus- und Weiterbildung forcieren und breite Bevölkerung abholen

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Energiebereich ist für die IG DHS ein Schlüsselement bei der Realisierung einer erfolgversprechenden Energiestrategie 2050. Sowohl in der Grundausbildung von neuen Fachkräften, als auch in deren Weiterbildung sollen energieeffiziente Lösungen, erneuerbare Energien sowie die zentralen Elemente der Energiestrategie 2050 kompetent geschult und vermittelt werden.

Ebenso ist die Information und Schulung der breiten Bevölkerung voranzutreiben, so dass ein energie- und klimapolitisch eigenverantwortliches Kunden- und Benutzerverhalten gefördert wird.

Ohne kompetente und geschulte Fachpersonen und einer energetisch mündigen Bevölkerung ist eine Umsetzung der Energiestrategie 2050 wenig erfolgreich.

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS ist mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Energiestrategie 2050 grundsätzlich einverstanden. Die IG DHS anerkennt die Notwendigkeit, schrittweise die schweizerische Energieversorgung umzubauen und erachtet die Zeithorizonte 2020 (Stabilisierung des Stromverbrauchs) und 2035 (Energiereduktion um 35% gegenüber 2000) als zweckmässig, wobei die erste Etappe bis 2020 zu kurz angesetzt ist. Dabei müssen jeweils auf diesen Etappen ziel- und marktgerechte Nachjustierungen konsequent umgesetzt werden.

Die IG DHS fordert deshalb eine durchgängige Betrachtung des Gesamtsystems von der Produktion (erneuerbare Energien) über die Bereitstellung bis zum Verbrauch. Das Potenzial der Konvergenz von Strom-, Gas- und Wärmenetzen ist für die Integration der erneuerbaren Energien und den schrittweisen Ersatz fossiler Energien optimal zu nutzen.

Die IG DHS fordert ein liberales und integrales Energiemarktdesign mit griffigen, zielorientierten Massnahmen sowie mit verlässliche Rahmenbedingungen. Im Vordergrund steht die Belohnung all jener Aktivitäten, die der Umsetzung der geplanten Energiewende förderlich sind.

2. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS anerkennt die Notwendigkeit, schrittweise die schweizerische Energieversorgung umzubauen und ist grundsätzlich zwar mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Energiestrategie 2050 einverstanden. Doch die IG DHS hat drei grundsätzliche Vorbehalte zum etappierten Vorgehen:

- Die Zeithorizonte 2020 (Stabilisierung des Stromverbrauchs) und 2035 (Energiereduktion um 35% gegenüber 2000) sind nicht zweckmässig – die erste Etappe bis 2020 ist zu kurz.
(siehe auch Grundposition 1 der IG DHS zur Energiestrategie 2050)
- Eine umsichtige Energiestrategie muss auf einem ausfallsicheren Konzept beruhen – ansonsten verliert der schweizerische Wirtschaftsstandort an Attraktivität. In Anbetracht der grossen Unsicherheit bezüglich der technischen, demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zeitraum bis 2050 sind Massnahmen zu wählen, die in verschiedenen energetischen Szenarien gleichermaßen robust sind.
Abweichungen von den geplanten Szenarien wie beispielsweise Strommehrverbrauch wegen Immigration, ungenügende Abschöpfung der Effizienzpotentiale, zu wenig zugebaute erneuerbarer Energien, unvorhergesehene Änderungen im europäischen Energiemarkt udgl. müssen in jedem Fall bewältigt werden können. Wir vermissen in der Energiestrategie 2050 die entsprechende Elastizität.
(siehe auch Grundposition 4: Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Gesellschaft)
- Die zweite Etappe ist offener zu halten. Die wirklich heiklen Themen sind durch die nächste Generation von Politikern und aktiven Bürger zu beraten und die entsprechenden Entscheide dannzumal zu fällen. Mit der Umsetzung der ersten Etappe soll eine gute Basis für die Weiterentwicklung der Energiepolitik gelegt werden. (siehe auch Grundposition 5: Ökologische Steuerreform)

3. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Frage der Kernenergie ist eine gesellschaftspolitische Fragestellung, die dementsprechend auch die Gesellschaft beantworten soll. Die IG DHS enthält sich deshalb einer Stellungnahme zu dieser Frage.

Kernenergiegesetz

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Frage der Kernenergie ist eine gesellschaftspolitische Fragestellung, die dementsprechend auch die Gesellschaft beantworten soll. Die IG DHS enthält sich deshalb einer Stellungnahme zu dieser Frage.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiesgesetz

5. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Energiestrategie 2050 ist an quantifizierbare Ziele (Produktion und Verbrauch) zu binden. Die in Art. 2 und 4 formulierten Ziele geben die Entwicklungsrichtung vor und erlauben eine regelmässige Überprüfung sowie eine effiziente, zeitgerechte Nachjustierung. Ein langfristiger, verlässlicher Planungshorizont bedingt jedoch, dass für den Verbrauch klare und verbindliche sektorielle Etappenziele gemäss Art. 4, Abs. 3 vorgegeben werden. Die IG DHS erachtet dabei insbesondere auch das Einrichten eines Energieeffizienzpfades als zweckmässig.

Bei den Ausbauzielen lehnen wir die Diskriminierung einzelner Technologien wie zum Beispiel der Photovoltaik ab. Sämtliche Formen der Produktion von erneuerbaren Energien sind nach den gleichen Kriterien zu beurteilen: zeit- und marktgerechte Stromproduktion; Stand der Technik; Mitteleffizienz; Ökobilanz; Landschaftsbelastung; usw.

Die Ziele bezüglich der WKK-Anlagen gemäss Art. 3 erachten wir als fragwürdig. Sie steht im Widerspruch zur Schweizerischen Klimapolitik.

Energieeffizienz

Gebäude

6. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Obwohl es sich bei diesem Subventionsvehikel um die Zweckbindung einer ursprünglich staatsquotenneutralen Lenkungsabgabe handelt und dies ein Präzedenzfall für weitere Lenkungsabgaben sein wird, anerkennt die IG DHS den Handlungsbedarf bei bestehenden Gebäuden und die Notwendigkeit, deren Energieeffizienz schneller zu verbessern. Die IG DHS unterstützt den Ausbau des Gebäudeprogramms. Die Energieeffizienz bei bestehenden Gebäuden muss erheblich gesteigert werden, da solche Massnahmen über die Lebensdauer betrachtet oftmals auch wirtschaftlich sehr interessant sind. Da jedoch diese Amortisationszeiträume für viele Immobilienbesitzer einen zu langfristigen Betrachtungshorizont darstellen, sind diese Förderungsmassnahmen ein guter Investitionsanreiz. Eine höhere Sanierungs-Quote, basierend auf Energieeffizienz optimierenden Gesamtanierungen, ist zwingend notwendig und volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gebäudeprogramm hat sich gegenüber der früheren, zwischen den Kantonen nicht harmonisierten Förderpraxis bewährt. Die IG DHS unterstützt deshalb die vorgeschlagenen, gebäudebezogenen Ziele der Energiestrategie 2050: Isolation von Gebäudehüllen verbessern; Produktion von erneuerbaren Energien durch Nutzung der bestehenden Gebäudeinfrastrukturen; fossile Feuerungen durch erneuerbare Energien oder WKK-Anlagen zu ersetzen; durch intelligente Gebäudetechniken den Bedarf an Kälte, Wärme und an industriellen Stromverbrauch erheblich senken; usw.

Um diese Massnahmen in der Praxis auch richtig umsetzen zu können, müssen ausreichend zweckmässig ausgebildete Fachkräfte (Architekten, Planer, etc.) zur Verfügung stehen. Noch zu häufig werden die Potentiale bei einem Umbau oder einer Sanierung nicht ausreichend genutzt. Dementsprechend sind Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot auszuweiten.

Für neue Gebäude hingegen soll der Stand der Technik konsequent in den Bauvorschriften verbindlich vorgeschrieben werden. Damit erübrigt sich eine spätere Subventionierung der Neubauten.

7. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1)
- Variante 2 (CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2)
- Keine der beiden Varianten
- Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS befürwortet Variante 2 und damit eine Erhöhung der Bundesmittel auf 450 Millionen Fr. durch Anhebung der CO₂-Abgabe auf mindestens 90 Fr. pro Tonne CO₂. Eine Verschiebung der Kompetenzen hinzu den Kantonen, wie es in Variante 1 vorgeschlagen wird, lehnen wir ab, weil dadurch ein kantonaler Flickenteppich droht und die verfügbaren Fördermittel nicht wirkungseffizient eingesetzt würden. Das würde unweigerlich zu Zeitverzug beim Umbau des schweizerischen Gebäudeparks führen. Variante 2 verspricht dagegen eine höhere Lenkungswirkung und einen besseren Durchgriff des Bundes. Zudem erlaubt Variante 2 eine Harmonisierung der verschiedenen kantonalen Baugesetze und deren Ausgestaltung auf Gemeindeebene. Denn unterschiedliche Förderungsinstrumente (auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden) führen zu einem administrativen und ökonomischen Verlust für Wirtschaft und Gesellschaft.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinqües} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bei der heute geltenden Regelung ist nicht die energetische Qualität der Sanierungsmassnahme für den Steuerabzug massgeblich. Dies hat zur Folge, dass zu einem beträchtlichen Teil Steuerabzüge für die Kosten von Massnahmen gewährt werden, die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder auch sonst ausgeführt worden wären. Die Mitnahmeeffekte werden daher auf 70 bis 80 % geschätzt – das bedeutet 800 Millionen bis 1,3 Milliarden Franken pro Jahr ohne direkten Nutzen im Sinne der eigentlichen Ziele der Energiestrategie 2050. Dieser indirekte Steuersubstratverlust wird letztlich durch alle, d.h. heisst auch durch die Industrie und den Dienstleistungssektor mitgetragen.

Die IG DHS begrüsst es deshalb, wenn der Steuerabzug künftig an das Erreichen eines energetischen Mindeststandards gekoppelt wird. Um sinnvolle, fachlich etablierte Strukturen zu nutzen und Bürokratie zu reduzieren, sollte sich dieser Mindeststandard am Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK orientieren. Eine Differenzierung nach verschiedenen Gebäudetypen (z.B. Detailhandelsfachgeschäfte als eigener Typ) ist dabei sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass der Standard der technischen Entwicklung und den klimapolitischen Erfordernissen entsprechend regelmässig überprüft wird.

Die IG DHS begrüsst auch die geplante Streckung der Steuerabzugsfähigkeit. Energetisch und ökonomisch sinnvoll sind Gesamtsanierungen, die aus einem Guss geplant sind und koordiniert durchgeführt werden.

Mobilität

9. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürwortet die IG DHS die Massnahmen zur Effizienzsteigerung beim motorisierten Individualverkehr. Allerdings darf dies nicht zu einer schweizerischen Insellösung führen: die neuen CO₂-Emissionsvorschriften in der Schweiz sollen als Nachvollzug des EU-Rechts nur im Gleichschritt mit der EU eingeführt werden. (siehe auch Grundposition 9: Abstimmung mit Europa)

10. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich befürwortet die IG DHS die Massnahmen zur Effizienzsteigerung beim motorisierten Individualverkehr bei den vermehrt im Detailhandel zum Einsatz kommenden Lieferwagen und leichten Sattelschleppern bis 3,5 Tonnen. Sie sollen künftig auch rationeller und effizienter eingesetzt, sowie mit der neusten Technologie betrieben werden. Allerdings darf dies nicht zu einer schweizerischen Insellösung führen: die neuen CO₂-Emissionsvorschriften in der Schweiz dürfen nur zeitgleich und inhaltlich kongruent mit den Vorschriften der EU nachvollzogen und eingeführt werden. Alles andere würde erneut zu einer weiteren Benachteiligung des schweizerischen Detailhandels im Vergleich mit dem angrenzenden Ausland führen (Stichwort gezielter Einkauf im Ausland, da günstigere Kostenstrukturen). (siehe auch Grundposition 9: Abstimmung mit Europa)

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

11. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Konzept passt nicht in den offenen Strommarkt, wo Endverbraucher Lieferanten wählen können, die geografisch weit entfernt sein können und Lieferanten vermehrt Kunden haben, die über die ganze Schweiz verteilt sind. Die IG DHS lehnt deshalb das in Art. 43 bis 46 skizzierte Bonus-Malus System und die damit einhergehende Einführung weisser Zertifikate als zu schwerfällig und der Geschäftslogik der Energieversorgungsunternehmungen nicht entsprechendes Modell ab. Angemessener und wirksamer erscheint uns ein Bonus-Modell, das die Effizienzvorgabe auf Ebene der Verteilnetzbetreiber durch eine freiwillige Selbstverpflichtung im jeweiligen Versorgungsgebiet umsetzt. Dabei sollen jene mit einem Bonus belohnt werden, welche ein vorgegebenes, in regelmässigen Abständen anhand unterschiedlicher Indikatoren neu zu bestimmendes Mindesteinsparziel für die Absatzmenge auf Netzebene übertreffen. Wie diese Effizienzvorgabe erreicht werden kann, wird dabei den Verteilnetzbetreibern überlassen und ist Teil ihrer unternehmerischen Freiheiten.

Eine dementsprechende, zusätzliche Stromabgabe für die Finanzierung der Effizienzvorgabe (staatsquotenneutral ausgestaltet) erachten wir für die Verbraucher als unproblematisch, weil sie durch einen tieferen Stromverbrauch und damit einhergehend tiefere Stromkosten volkswirtschaftlich neutralisiert wird. Dies sieht man daran, dass auf freiwilliger Basis bereits heute einige EVUs (in ihrer Funktion als Verteilnetzbetreiber) ihre Kunden sensibilisieren und animieren zu mehr Energieeffizienz (z.B. ewz, ewb, etc.). Dabei ist entscheidend, dass die Verteilnetzbetreiber in direktem Kundenkontakt stehen und sie die Kunden somit viel direkter ansprechen können.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Transparenz im Energiesektor trägt dazu bei, mehr Wissen über die Wirkung und die effektiven Kosten von Einzelmassnahmen zu gewinnen. Sie steuert dazu bei, die stetige Effizienzsteigerung bei den angepeilten Massnahmen (neue Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien / Smart Grid, Smart Meters / rationellere Energienutzung usw.) sicher zu stellen.

Für die IG DHS ist es wichtig, dass eine systematische Datenerhebung auch eine seriöse, periodische Überprüfung der Auswirkungen der Energiestrategie 2050 auf den Energiemarkt (im Vergleich mit dem angrenzenden Ausland) und auf die Volkswirtschaft möglich macht (Evaluation der Wirksamkeit des staatlichen Eingriffs in den Energiemarkt). Die daraus gewonnen Erkenntnisse müssen periodisch in die Energiegesetzgebung einfließen. Selbstverständlich muss dabei der sorgfältige Umgang mit sensiblen Daten sichergestellt sein. Auch muss sich der bürokratische Aufwand für die Unternehmen in engen Grenzen halten.

Industrie und Dienstleistungen

13. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir begrüssen die Absicht, die Effizienzpotentiale und die Abwärmenutzung in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mittels Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen abzuschöpfen. In überwiegender Masse sollen Effizienzprojekte die zur Verfügung stehenden Finanzmittel binden, denn Massnahmen zur Reduktion des Energiekonsums haben i.d.R. das beste Kosten/Nutzenverhältnis. Wir empfehlen, das bereits bestehende, erfolgreiche Instrument der Zielvereinbarungen mit Unternehmen fortzuführen und auszuweiten. Die IG DHS begrüsst in diesem Sinne auch die Ausweitung dieses Anreizmodells auf Brennstoffe sowie auf die Abschöpfung der wirtschaftlich tragbaren Stromeffizienzpotential im Industrie- und Dienstleistungssektor.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?
EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012
Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS betrachtet es als energiepolitisch sinnvoll und wettbewerbspolitisch fair, wenn auch die Stromgrossverbraucher (> 0.5 GWh) vom Netzzuschlag befreit werden und nicht nur die energieintensiven Unternehmen mit Elektrizitätskosten in der Höhe von > 5% der Bruttowertschöpfung davon profitieren dürfen (vgl. dazu Parl. Initiative 12.400). Es stellt sich sogar die Frage, ob nicht vollständig auf die Untergrenze verzichtet werden soll. Unternehmen sollen selber entscheiden, ob sich der Aufwand für eine Befreiung lohnt, ob sie Energie sparen wollen, um die Abgabe zu reduzieren oder ob sie gar nichts dergleichen unternehmen. Die Regulierung erfolgt über strenge Kriterien bei der freiwilligen Verpflichtung. Der Detailhandel wird bei einer Erhöhung der KEV (Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze) von den aktuellen 0.45 Rappen auf 1.5 Rappen mit jährlich rund 30 Mio. CHF zusätzlichen Kosten belastet. Aufgrund der geringen Margen im Detailhandel (rund 2%) und der aktuellen Wettbewerbssituation können solche Kosten weder intern aufgefangen noch an die Konsumenten überwält werden. Bei den Endverbrauchern mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh besteht in der Summe ein sehr grosses Energiesparpotential (alleine der Detailhandel hat über 2'000 Standorte mit jährlichem Elektrizitätsverbrauch >0.5GWh). Dieses gilt es zu erschliessen. Ausserdem wird dadurch bei der Cleantech-Branche eine erheblicher Anschub bewirkt: neue Technologien zur Energieeffizienz werden praxistauglich weiterentwickelt und das wirtschaftliche Potential ausgenutzt. Die IG DHS begrüsst deshalb, die vorgesehenen Mittel schneller als geplant (spätestens bis 2020) auf die maximale Höhe von 100 Mio. CHF auszubauen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlages mit einer Verpflichtung zur Stromeffizienzsteigerung zu verknüpfen, ist sinnvoll und notwendig. Dabei soll eine möglichst einfache und unbürokratische Zusammenführung mit dem Instrument der CO₂-Abgabebefreiung angestrebt werden.

Erneuerbare Energien

15. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesses statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Mitglieder der IG DHS sind von dieser Frage weder direkt noch indirekt auf relevante Weise betroffen. Die IG DHS enthält sich deshalb einer Stellungnahme zu dieser Frage.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

18. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS begrüsst grundsätzlich die neue Eigenverbrauchs-Regelung. Sie wirkt kostendämpfend für die Verbraucher (sowohl für die Bevölkerung als auch für die Wirtschaft) und entlastet die KEV bzw. setzt deren Mittel für neue Projekte frei. Die Eigenverbrauchs-Regelung gibt ausserdem den Anreiz, dass insbesondere eine grössere Anzahl von kleineren Produktionsanlagen installiert wird. Zudem wird damit die Administration des KEV-Instruments entlastet und die Warteliste erheblich abgebaut.

Bei der Ausgestaltung der Eigenverbrauchsregelung darf allerdings nicht das Net Metering zum Tragen kommen (Energiebilanzrechnung). Die betreffenden Verbraucher müssen dabei nach wie vor ein angemessenes Netzentgelt entrichten. Die Eigenverbrauchsregelung muss tarifarisch so ausgelegt werden, dass ein effektiver Anreiz zur marktgerechten Stromproduktion (d.h. zeitlich differenziert) geschaffen wird – beispielsweise durch die Einführung von Leistungstarifen.

Die Eigenverbrauchs-Regelung führt ausserdem zu einem verstärkten Ausbau dezentraler Speicherkapazitäten, sofern diese wirtschaftlich beschafft und betrieben werden können.

Einspeisevergütungssystem

19. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 3, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Werden die KVAs generell von der Einspeisevergütung ausgeschlossen, würde ein grosses Potenzial für eine (teil-) erneuerbare Energieerzeugung vertan. Der Ausschuss würde für die effiziente Nutzung aller erneuerbaren Potenziale ein falsches Signal setzen. Dies umso mehr, als ARAs und KVAs längst nicht mehr einen reinen Entsorgungsauftrag zu erfüllen haben.

Allerdings sollen die Mitnahmeeffekte bei Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen vermieden werden. Ebenso darf es auch nicht sein, dass mit fossilen Brenn- oder Treibstoffen produzierter Strom gefördert wird.

KVA sollen in Zukunft vermehrt gemäss Strombedarf geführt werden. Damit kann ein grösserer Beitrag an die Energieversorgung komplementär zu den neuen erneuerbaren, stochastischen Energien geleistet werden. Entsprechend marktorientierte, tageszeitliche und evtl. saisonale Anreizmodelle müssen eingeführt werden. So können die KVAs auch noch gezielter eingesetzt werden, um die Tageslastspitzen zu kappen.

Aus der Sicht der IG DHS sind zudem folgende Anlagentypen zu fördern (Art. 18, Ziff. 1):

- Anlagen, die zertifiziertes Biogas verwenden (Zertifizierung von Biogas ist ein Marktbedürfnis)
- Anlagen, die Strom unter der Verwendung von Prozessabwärme herstellen

20. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine kontrollierte Förderung ist in Anbetracht der Entwicklungen in Deutschland sinnvoll. Auf dem Entwicklungspfad in Richtung erneuerbare Energien ist darauf zu achten, dass insbesondere bei den Solaranlagen die effizienteste Technologie zum Einsatz kommt. Eine kontinuierliche, massvolle Förderpolitik trägt dazu bei, dass das grosse Potential der Solarenergie-Technik schneller eine breite Marktreife erlangt. Unter "massvoll" verstehen wir einen progressiv ansteigenden Zubau, der sich an der in der Energiestrategie formulierten Zielendgrösse von 10.5 TWh Photovoltaik-Strom bis 2050 orientiert. Es sollte dabei aber keinesfalls zu einem Rückschritt der bisherigen Entwicklung der jährlich neu zugebauten Leistung kommen. Deshalb ist eine Limitierung des jährlichen Zubaus auf 65 MW, wie Art. 20 es vorsieht, klar abzulehnen. Bis 2020 sollten mindestens 1000 GWh (anstatt 600 GWh) angepeilt werden.

Als Alternative zur Mengenkottingentierung wäre auch eine Beschränkung ab gewissen Schwellenwerten denkbar. Das heisst, dass etwa eine Kontingentierung für Anlagen mit Gestehungskosten über 22 Rp./kWh gelten würde – Anlagen aber, die unter diesem Wert produzieren, nicht länger limitiert werden. Ergänzend wäre dann auch eine verbindliche Bestimmung zu prüfen, welche keine Zubaumengen mehr vorschreibt, wenn die KEV-Vergütungssätze bei der Photovoltaik weiter abgesenkt werden können.

Zu bedenken ist weiter, dass im Gleichschritt mit dem Ausbau der Photovoltaik erhebliche Systemerweiterungen bei der Netzinfrastruktur und der Speicherung notwendig werden. Dementsprechend sind auch Systemerweiterungen bei der Netzinfrastruktur sowie bei der Speicherung parallel dazu auszubauen.

Für die IG DHS ist auch ein Ausschreibemodell für Photovoltaikanlagen denkbar – dies, um sicherzustellen, dass die kosteneffizientesten Projekte realisiert würden.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS befürchtet eine Verkomplizierung des Verfahrens und lehnt deshalb diesen Vorschlag ab. Der Apparat zur Verwaltung der KEV-Anträge darf nicht vergrössert werden. Im Gegenteil – das heute bewährte System soll eher noch beschleunigt und vereinfacht werden damit der Vollzug, insbesondere für Anlagebetreiber noch effizienter wird. Ziel muss es sein, eine bürokratiearme Organisation zu schaffen. Der Vorschlag gemäss Art. 65 und 66 geht aber in die gegenteilige Richtung und ist deshalb abzulehnen.

Auch aus ordnungspolitischen Überlegungen heraus muss eine neue Vollzugsstelle abgelehnt werden. Die einseitige Verfügungskompetenz von Swissgrid führt zu einer Aushebelung der EICom. Eine Vollzugsstelle hat einzig zu vollziehen, die Verfügungsgewalt muss aber in jedem Falle bei der EICom bleiben. Die Rolle der EICom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich bei der Überwachung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes darf nicht geschmälert werden. Die neutrale EICom und nicht eine bei Swissgrid angesiedelte Vollzugsstelle unter Aufsicht des BFE soll bei Streitigkeiten wie bis anhin die nötigen Entscheide fällen und die Verfügungen erlassen.

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS begrüsst diese Massnahme. Davon werden insbesondere Privathaushalte mit kleineren Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien profitieren. Auch erwarten wir mit diesem Systemwechsel eine Entlastung der KEV-Administration. Die Fokussierung des KEV-Modells auf grössere Anlagen in Kombination mit der neuen Eigenverbrauchsregelung begrüsst die IG DHS als ein guter, volkswirtschaftlich sinnvoller Massnahmenmix.

Die IG DHS gibt aber zu bedenken, dass mit der Einführung dieses Systemwechsels unbedingt darauf geachtet werden muss, dass der Schutz von Treu und Glauben für gebaute Anlagen mit positivem Entscheid Gültigkeit behält.

Art. 21 bis 23: Vergütungssätze und Auktionen

Bereits gebaute Anlagen auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) müssen nach dem Prinzip von Treu und Glauben weiterhin entsprechend dem heutigen KEV-System abgewickelt werden – dies auch bei einer allfälligen Einführung der Auktionierung der KEV (Vergütung nach Auktionierung).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

- Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Die Einmalvergütung ist in Kombination mit dem Net Metering (hier im Sinne eines Leistungstarifs) ein zweckmässiger Lösungsansatz. Es stärkt die Eigenverantwortung und ist günstiger als die KEV. Aber auch eine mit einer Einmalvergütung geförderte PV-Anlage wird Strom (abgesehen vom Eigenverbrauch) ins kommunale Netz einspeisen und diese eingespeisene Energie (nicht der ökologische Mehrwert) soll marktgerecht abgegolten werden. Gleichzeitung soll deshalb für entsprechende Verbraucher ein Leistungstarif eingeführt werden. Dies umso mehr, als PV-Anlagen v.a. im Sommer produzieren, wenn tendenziell viel Strom zur Verfügung steht. Deren Eigner beziehen aber im Winter für ihren Eigenverbrauch vermehrt Strom vom Netz, wenn dieses schon stark belastet ist und die Produktionskapazitäten ausgelastet sind.

24. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS begrüssst diese vorgeschlagene Kategorisierung der Photovoltaik-Anlagen. Die vorgeschlagene Lösung wird die Warteliste stark abbauen.

Netzzuschlag

25. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Systemaufbau zur KEV muss ausufernde Förderbeiträge verhindern. Demzufolge sollen die Mittel des Fördersystems jenen zukommen, die in ihren jeweiligen Sektoren am effizientesten produzieren. Die IG DHS erwartet, dass infolge der technologischen Fortschritte sowie die Preisdegression im Markt für erneuerbare Energien die erneuerbaren Energieanlagen immer billiger produziert werden können. Dies bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine KEV nicht mehr nötig sein wird, weil die erneuerbaren Technologien dann im freien Markt bestehen werden.

Hingegen soll der Ausbau der Photovoltaik kontrolliert stattfinden (vgl. Frage 20).

Fossile Kraftwerke

26. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

WKK-Anlagen sind dafür gedacht, möglichst lange Laufzeiten und wenige Schaltzyklen zu haben und eignen sich daher weniger zur Erzeugung von Regelennergie (für kurzzeitiges Ein- und Ausschalten).

Zudem steht eine WKK-Förderung über eine Einspeisevergütung im Widerspruch zur CO₂-Abgabe auf den verbrannten Brennstoffen (i.d.R. Erdgas). Eine Förderung von fossil-befeuerten WKK-Anlagen mittels KEV erachten wir daher als nicht zielführend. Es ist administrativ unzweckmässig, wenn der Bund mit der CO₂-Abgabe einen Kostennachteil für WKK-Anlagen aufbaut, den er nachher mit einer Subvention wieder kompensiert.

Sollen WKK gefördert werden, so sollte dies direkt über eine Befreiung/Gutschrift der CO₂-Abgabe gemacht werden. Dies lässt sich auch damit begründen, dass entsprechend weniger Kohlestrom importiert werden muss.

WKK-Vergütung für WKK-Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern hingegen sollen durchaus gefördert werden.

27. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Mitglieder der IG DHS sind von dieser Frage weder direkt noch indirekt auf relevante Weise betroffen. Die IG DHS enthält sich deshalb einer Stellungnahme zu dieser Frage.

28. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Klimaschutzziele sind nicht gegenüber der Energiestrategie 2050 auszuspielen. WKK-Anlagen führen grundsätzlich zu CO₂-Emissionen, was die Klimaschutzziele der Schweiz primär negativ belastet. Die WKK-Anlagen sollen daher auch in die Klimaschutzbestrebungen der Schweiz miteinbezogen werden. Dabei wäre es allerdings zweckmässig, die EU-Rahmenbedingungen zu übernehmen (ein einziges EHS-System → EU-ETS). Mit dieser Betrachtungsweise wird klar, dass z.B. importierter Kohlestrom wesentlich CO₂-schädlicher ist. Somit müssten den WKK-Anlagen CO₂-Zertifikate zugesprochen werden, weil sie Anlagen mit Kohlestrom aus Deutschland substituieren.

29. Welche alternativen Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?

Aus der Sicht der Nachfrage sind jene Anlagen zu fördern, die durch eine flexible Fahrweise einen Beitrag zur Netzstabilität leisten und deren Wärme optimal genutzt werden kann, sei es in Produktionsprozessen oder zu Heizzwecken. Die Anlagen können in die Netzregelung eingebunden werden, was sich allerdings eher bei Anlagen ab einer gewissen Grösse lohnt. Einmalige Förderbeiträge in Form einer «Netzstabilitätsprämie» für die Einbindung wären ein mögliches Anreizsystem. Dabei sind die Rahmenbedingungen für den Betrieb der WKK-Anlagen EU-Kompatibel zu gestalten (siehe Bemerkung Frage 28)

Ergänzend sehen wir folgende Alternativen:

- Förderung von Stromproduktion aus Abwärme (z.B.: über ORC-Anlagen); solche Anlagen sollten auch am KEV-System teilhaben können
- Förderung von Gas-WKK-Anlagen, die (primär) mit erneuerbaren Energien betrieben werden (Biogas, Holzvergasung, erneuerbare Power to Gas)

Netze

30. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS begrüsst eine beschleunigte Erneuerung und einen fokussierten Umbau der Netzinfrastruktur, um eine zukünftige, dezentrale Stromversorgung sicherzustellen. Das Stromnetz soll in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht europafähig und für die vielen tausend kleinen, dezentralen Kraftwerke fit gemacht werden (Smart Grid).

31. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen
Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)
Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die IG DHS begrüsst die Einführung von intelligenten Netzmanagementsystemen (Smart Meter / Smart Grid). Dabei darf nicht die einzelne Technik im Vordergrund stehen, sondern der damit erreichbare Nutzen, die volkswirtschaftlich effiziente Regulierung des Strommarktes (tageszeitliche und saisonale Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage) sowie die Realisierung der Energieeffizienzpotentiale bei den Verbrauchern und im System. Die Funktionalität der intelligenten Steuerungssysteme soll demensprechend nebst der Mess- auch die Steuerfunktionalität und die Unterstützung von Tarifsystemen und die Stabilität sowie die Versorgungssicherheit der Stromversorgung beinhalten.

Die Einführung von Smartmetering-Technologien muss Kosteneinsparungen dank Reduktion des Stromverbrauchs bzw. durch vermiedene Netzausbaukosten generieren. Es darf nicht sein, dass teure Smartmetering-Infrastruktur aufgebaut wird und die Kosten den Endverbrauchern belastet wird, ohne dass entsprechenden Kosteneinsparungen bei den Endverbrauchern realisiert werden oder die Kosteneinsparungen aufgrund vermiedener Netzausbaukosten an die Endverbraucher weitergegeben werden. Zudem müssen die Messdaten aus diesen intelligenten Messsystemen auch den Endverbrauchern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden, damit diese daraus auch selber Energieeffizienzpotentiale ablesen können. Die Lösungen für smarte Meters sollten schweizweit abgeglichen sein (Standardisierung), sodass es nicht aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher EVUs zu vielen Eigenentwicklungen und damit teuren Lösungen kommt. Wichtig ist zudem, dass ein Wettbewerb beim Messwesen möglich ist – das Messwesen darf nicht im Monopolbereich der Verteilnetzbetreiber liegen.